

***Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 17. Februar 2004***

***Zuzug in die Sozialhilfe***

In der Mitteilung des Senats vom 13. Januar 2004 auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU und der SPD, Senkung der Sozialhilfekosten (Drs. 16/114), führt der Senat unter anderem aus, dass die Anziehungskraft der anonymen Situation der Städte zu einer erhöhten Sozialhilfequote beitragen. So weisen Wanderungsbewegungen zwischen Stadt und Land typischerweise eine Tendenz zum Wegzug aus der Fläche und zum Verbleib in Städten hin.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie groß war der Zuzug von Sozialhilfeempfängern aus dem Umland in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003 nach Bremen (Aufteilung nach Einzelpersonen und Familien)?
2. Welche Kosten im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und der sonstigen Hilfekosten sind dadurch in den Jahren entstanden?
3. Wie groß waren jeweils in den Jahren die daraus entstandenen Kosten der Stadtgemeinde für die Wohnungsunterbringung der zugereisten Personen?
4. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Senat, um diesen Personenkreis dazu zu bewegen, sich nicht in Bremen niederzulassen, und inwieweit werden diese gesetzlichen Möglichkeiten genutzt?
5. Inwieweit und mit welchem Erfolg fanden diese gesetzlichen Möglichkeiten in der Vergangenheit ihre Anwendung?
6. Inwieweit hat der Senat Kenntnis von einer Fernwanderung nach Bremen bedingt durch die bessere Situation für HLU-Empfänger in Bremen?
7. Wie gestaltet sich diese Situation in Bremerhaven?

Karl Uwe Oppermann, Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

D a z u

***Antwort des Senats vom 23. März 2004***

1. Wie groß war der Zuzug von Sozialhilfeempfängern aus dem Umland in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003 nach Bremen (Aufteilung nach Einzelpersonen und Familien)?

Der Zuzug von Sozialhilfeempfängern aus den angrenzenden Landkreisen wird in der Sozialhilfe nicht gesondert ermittelt. Es liegen allerdings Werte über die Zuzüge allgemein bzw. bei der Stadtgemeinde Bremen auch für die Zuzüge aus Niedersachsen vor.

Das Merkmal „Wohnortwechsel“ wird nach der gesetzlichen BSHG-Statistik nur bei Abgängen vermerkt, nicht aber bei Zugängen, so dass es schwierig ist, dazu „harte“ Daten zu ermitteln. Für Personen, die nach Zuzug erstmals Sozialhilfe beziehen (oder nach Unterbrechung wieder beziehen), lassen sich keine Daten erheben.

Nach einem Umzug von Personen, die auch bisher bereits Sozialhilfe bezogen, sind jedoch nach § 107 BSHG die Sozialhilfeleistungen zwei Jahre lang vom Sozialhilfeträger des vorigen Wohnorts zu erstatten. Diese Regelung fällt mit Inkrafttreten des SGB XII am 1. Januar 2005 weg; der Senat bedauert das, soweit dies mit weiteren Einnahmeverlusten Bremens und Bremerhavens verbunden ist. Die Anzahl der Kostenerstattungsfälle (KE) nach Zuzug werden in der Stadt Bremen seit 2003, in Bremerhaven seit mehreren Jahren erfasst. Die KE-Fälle können allerdings nicht weiter spezifiziert werden (z. B. in Familien, Einpersonenhaushalte, deutsch/nicht-deutsch).

Die Zahl der Hilfeempfänger, die erst zeitversetzt nach einem Zuzug in den Sozialhilfebezug kommen, lässt sich nicht ermitteln.

Die entsprechenden Daten sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

KE nach § 107 BSHG	2000	2001	2002	2003
Stadt Bremen KE-Fälle	316	445	491	609
davon aus Niedersachsen	138	203	213	259
Bremerhaven KE-Fälle	308	208	156	87

Die deutlich steigenden KE-Zahlen der Stadt Bremen resultieren daraus, dass die Erfassung erst in 2003 begonnen wurde: Die Erfassung erfolgte rückwirkend auch für vorangegangene Jahre, abgearbeitete Fälle aus der Vergangenheit konnten nicht vollständig erfasst werden.

Die für Bremerhaven festzustellende abnehmende Tendenz der KE-Fälle beruht auf einer Vereinbarung mit dem Landkreis Cuxhaven, nach der seit 2001 auf die gegenseitige Kostenerstattung gemäß § 107 BSHG verzichtet wird. Die Zuzüge aus dem Landkreis Cuxhaven sind deshalb seit 2001 nicht mehr erfasst worden. Die Vereinbarung mit dem Landkreis Cuxhaven ist Ende 2003 ausgelaufen, so dass für 2004 wiederum Kostenerstattungen durchgeführt werden.

Sowohl die Zahlen der Stadt Bremen als auch die – seit dem Wegfall Cuxhavens aus der Kostenerstattung – stark rückläufigen Zahlen Bremerhavens lassen erkennen, dass ein großer Anteil der KE-Fällen aus Niedersachsen kommt. Der Anteil liegt für die Stadt Bremen bei rund 43 %.

2. Welche Kosten im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und der sonstigen Hilfekosten sind dadurch in den Jahren entstanden?

Die entstandenen Kosten liegen nur für die Gesamtheit der Zuzüge mit KE, nicht spezifisch für das Umland vor. Der Kostenanteil für die Zuzüge aus Niedersachsen beträgt in der Stadt Bremen rechnerisch 43 % der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Zahlen.

KE nach § 107 BSHG	2000	2001	2002	2003
Stadt Bremen KE-Fälle	316	445	491	609
KE-Volumen in € (aus der KE für zwei Jahre)	3.640.000	4.230.000	2.070.000	noch nicht beziffert
Bremerhaven KE-Fälle	308	208	156	87
KE-Volumen in € (jeweils bezo- gen auf das Jahr)	2.712.000	1.841.000	1.423.000	771.000

Die in der Tabelle angegebenen Werte sind Beträge, die dem bisherigen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt und in der Regel auch von ihm übernommen werden, so dass eine Belastung für die Kommune erst dann entsteht, wenn die Verweildauer im Bezug von Sozialhilfe nach Zuzug länger als zwei Jahre beträgt. Grundsätzlich liegt ein Fokus der Loslösung bei Neufällen bzw. erst kurz in der Sozialhilfe befindlichen Fällen, da hier noch eine größere Nähe zum Arbeitsmarkt anzunehmen ist. Wird innerhalb der ersten zwei Jahre eine Loslösung nachhaltig erreicht, fallen in der Regel keine Sozialhilfeausgaben für die Kommune an. Gerade für erstmalig neu in den Sozialhilfebezug gekommene Personen/Fälle gilt dieser Fokus in besonderer Weise, so dass anzunehmen ist, dass die entstehenden Kosten nur vorübergehend anfallen.

Das für die Stadt Bremen genannte KE-Volumen ist auf die gleiche Weise wie unter 1. bezogen auf die Fallzahlen nachträglich erfasst worden – d. h. fallbezogen, aber nicht vollständig.

Welche Kosten für Bremen nach Wegfall der KE entstehen, ist ohne gesonderte Untersuchung nicht zu beantworten; wesentlich dafür ist z. B. der Wegfall von Vermittlungshindernissen zum Arbeitsmarkt bei Alleinerziehungsstatus/Krankheit oder die Möglichkeiten der Vermittlung in Qualifizierungsmaßnahmen und 1. Arbeitsmarkt. Auch die Frage des Wegzugs von Sozialhilfeempfängern wäre in eine Nettobetrachtung einzubeziehen.

3. Wie groß waren jeweils in den Jahren die daraus entstandenen Kosten der Stadtgemeinde für die Wohnungsunterbringung der zugereisten Personen?

Die Kosten lassen sich nicht getrennt ermitteln.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Senat, um diesen Personenkreis dazu zu bewegen, sich nicht in Bremen niederzulassen und inwieweit werden diese gesetzlichen Möglichkeiten genutzt?

Der Senat sieht das Problem, dass durch den Zuzug von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern eine weitere Belastung der Sozialhilfehaushalte der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eintritt. Aus rechtlichen Gründen sieht der Senat keine Möglichkeiten, das zu verhindern. Artikel 11 des Grundgesetzes garantiert Freizügigkeit. Diese gilt auch für bisherige und/oder zukünftige Sozialhilfeempfänger bei der Wahl des Wohnortes.

Der Sozialhilfeträger ist dazu verpflichtet, angemessene Kosten für die Unterkunft zu tragen; er darf nur die Übernahme unangemessen hoher Unterkunfts-kosten ablehnen. Lediglich die Kosten eines Umzugs kann der Sozialhilfeträger davon abhängig machen, ob der Umzug im Sinne des Sozialhilferechts als notwendig zu betrachten ist. Er hat jedoch keine rechtliche Handhabe, die Durchführung eines Umzugs zu verhindern.

Gleichwohl bemühen sich die Sozialzentren, Zuzüge von außerhalb zu vermeiden bzw. bei Zuzug Kosten zu minimieren, z. B. durch Verhandlungen mit den Vermietern/Wohnungsgesellschaften. Vereinbarungen können auf freiwilliger Basis erfolgen und als Folge guter regionaler Kenntnisse und Verbindungen getroffen werden. So wird im Einzelfall versucht, einen weiteren Zuzug von problematischer Klientel in soziale Brennpunkte zu begrenzen (z. B. Großwohnanlage im Bremer Westen).

5. Inwieweit und mit welchem Erfolg fanden diese gesetzlichen Möglichkeiten in der Vergangenheit ihre Anwendung?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Inwieweit hat der Senat Kenntnis von einer Fernwanderung nach Bremen bedingt durch die bessere Situation für HLU-Empfänger in Bremen?

Die Zahlen zum Umfang der Fernwanderung nach Bremen ergeben sich aus der Antwort zu Frage 1.

Die Vergleichsdaten aus der Bundesstatistik und aus Vergleichsringen zeigen deutlich, dass die Sozialhilfedichte in Städten stets höher ist als in den umliegenden ländlichen Gebieten. Auch der Deutsche Städtetag stellt fest: „Die

Menschen in Großstädten beanspruchen nach wie vor häufiger Sozialhilfe als die in den kleineren Städten Deutschlands. Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes betrug die durchschnittliche Sozialhilfequote (Anteil der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen an der Bevölkerung in Prozent) in 76 ausgewählten Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern zum Jahresende 2002 – wie bereits im Vorjahr – rund 5,5 %. Die Quote lag damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 3,3 % (bei insgesamt 2,76 Millionen Hilfeempfängern).“

Der qualitative Erfahrungsaustausch der mittleren und großen Großstädte Deutschlands dazu hat zur übereinstimmenden Einschätzung geführt, dass die wichtigste Ursache dafür in einer unterschiedlichen sozialen Zusammensetzung und in der höheren Attraktivität der Städte für Hilfebedürftige liegt. Faktoren, die diese Attraktivität ausmachen, sind nach diesen Einschätzungen insbesondere: Der Arbeitsmarkt, die Anonymität, die geringere Stigmatisierung von Armut, die differenzierte Hilfgewährung mit Angeboten zum und Unterstützung beim Ausstieg aus der Sozialhilfe, die besseren Hilfsangebote für Personen mit besonderen Schwierigkeiten (z. B. Behinderung, Sucht).

Spezielle Hinweise auf eine besondere Anziehungskraft Bremens liegen nicht vor. Es ist nicht zutreffend, dass HLU-Empfänger in Bremen auf eine bessere Situation treffen, die eine Fernwanderung auslösen könnten. Wie der Senat bereits in seiner Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen von CDU und SPD „Senkung der Sozialhilfekosten“ vom 13. Januar 2004 ausgeführt hat, liegt die Stadtgemeinde Bremen hinsichtlich der Ausgaben pro Hilfeempfänger im Vergleich der westdeutschen Städte des Städtevergleichs in der unteren Hälfte der Großstädte und die Stadt Bremerhaven im unteren Bereich der Vergleichsskala der Mittelstädte.

7. Wie gestaltet sich diese Situation in Bremerhaven?

Aussagen zu Bremerhaven finden sich in den Antworten auf die Fragen 1 bis 5.